



REPUBLIK ÖSTERREICH
BUNDESKANZLERAMT

A-1014 Wien, Ballhausplatz 2
Tel. (++43)-1-53115/0
Fernschreib-Nr. 1370
DVR: 0000019

GZ 140.520/82-VII/1/97

An das
Präsidium des
Nationalrates
Parlament
Dr. Karl Renner-Ring 3
1017 WIEN

Betrifft GESETZENTWURF	
Zi. <u>73</u>	-GE/19 <u>17</u>
Datum: 2 1. OKT. 1997	
Verteilt <u>21.10.1997</u>	

Dringend

M. Hajek

Sachbearbeiter

Klappe/DW

Ihre GZ/vom

LASSER

2972

Betrifft: Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Arbeitslosenversicherungsgesetz 1977, das Karenzgeldgesetz und das Allgemeine Sozialversicherungsgesetz geändert werden; Begutachtungsverfahren

Im Sinne der Entschließung des Nationalrates betreffend die Begutachtung der an die vorberatenden Körperschaften und Zentralstellen versendeten Gesetzesentwürfe wird die Stellungnahme zu dem vom Bundesministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales zur Begutachtung versendeten Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Arbeitslosenversicherungsgesetz 1977, das Karenzgeldgesetz und das Allgemeine Sozialversicherungsgesetz geändert werden, in 25facher Ausfertigung übermittelt.

Beilage

25 Kopien

17. Oktober 1997
Die Bundesministerin für
Frauenangelegenheiten und Verbraucherschutz:
PRAMMER

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:

Ulrike



REPUBLIK ÖSTERREICH
BUNDESKANZLERAMT

A-1014 Wien, Ballhausplatz 2
Tel. (++43)-1-53115/0
Fernschreib-Nr. 1370
DVR: 0000019

GZ 140.520/82-VII/1/97

An das
Bundesministerium für Arbeit,
Gesundheit und Soziales
Stubenring 1
1010 WIEN

Dringend

Sachbearbeiter

Klappe/DW

Ihre GZ/vom

LASSER

2972

Betrifft: Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Arbeitslosenversicherungsgesetz 1977, das Karenzgeldgesetz und das Allgemeine Sozialversicherungsgesetz geändert werden; Begutachtungsverfahren

Zum Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Arbeitslosenversicherungsgesetz 1977, das Karenzgeldgesetz und das Allgemeine Sozialversicherungsgesetz geändert werden, ergeht folgende Stellungnahme:

Grundsätzlich wird die Ausweitung der Erwerbsmöglichkeiten im Falle der Arbeitslosigkeit und Karenz bei stufenweiser Anrechnung von Nettoeinkommen auf das Arbeitslosen- und Karenzgeld sehr begrüßt.

Insbesondere für Frauen, die sich im Karenzurlaub befinden, eröffnet dieses Modell eine zusätzliche Möglichkeit, mit dem Berufsleben in Kontakt zu bleiben.

Es wird jedoch angeregt, die nachstehenden Ausführungen aus frauenpolitischer Sicht zu berücksichtigen:

zum Karenzgeldgesetz:

Im vorliegenden Entwurf werden Einkommen aus vorübergehenden Tätigkeiten während einer Arbeitslosigkeit und eines Karenzurlaubes identen Regelungen unterworfen.

Diese Gleichstellung ist insoferne nicht gerechtfertigt, da die Leistungen nach dem KGG wegen der überwiegenden Betreuung eines Kindes zuerkannt werden, für Leistungen nach dem AIVG hingegen die Suche nach einem Arbeitsplatz im Vordergrund steht.

Es wird daher angeregt, hinsichtlich eines monatlichen Nettoeinkommens aus einer kurzfristigen, vorübergehenden Beschäftigung während eines Karenzurlaubes vorzusehen, daß dieses nach Abzug der monatlichen Geringfügigkeitsgrenze zur Hälfte auf das Karenzgeld zuzüglich eines allfälligen Zuschusses und allfälliger Zuschläge angerechnet wird.

Die Anrechnung sollte in der Reihenfolge Zuschuß, Zuschläge und Karenzgeld erfolgen.

Darüber hinaus wird angeregt, auch Beschäftigungen über die in § 2 Abs. 3 und Abs. 4 des Entwurfes festgelegte Dauer in die Novelle einzubeziehen.

Bei regelmäßiger Erwerbstätigkeit während des Karenzurlaubes wird vorgeschlagen, das über der monatlichen Geringfügigkeit liegende Nettoeinkommen auf das Karenzgeld zuzüglich eines allfälligen Zuschusses und allfälliger Zuschläge anzurechnen.

Darüber hinaus bestehen gegen das in § 2 Abs. 6 des Entwurfes vorgesehene Anrechnungsmodell folgende Einwände, die auch bei Beibehaltung dieses Konzepts für die Fälle der Arbeitslosigkeit und des Karenzurlaubes zu berücksichtigen wären:

Hinsichtlich der nach KGG zustehenden Zuschläge bzw. des Zuschusses zum Karenzgeld ist in der geplanten Regelung keine explizite Regelung vorgesehen.

Die neu geschaffenen Abs. 3 und 6 sprechen nur vom Karenzgeld.

Das KGG trennt jedoch die Begriffe „Karenzgeld“ (§§ 2 ff), „Zuschläge zum Karenzgeld“ (§ 8) und „Zuschuß zum Karenzgeld“ (§§ 15 ff), wobei die Zuschläge und der Zuschuß zum Karenzgeld die Zuerkennung von Karenzgeld voraussetzen.

Es ist davon auszugehen, daß bei einem Einkommen aus einer vorübergehenden Beschäftigung an den Beschäftigungstagen in diesem Kalendermonat das Karenzgeld eingestellt wird und die Zuschläge bzw. der Zuschuß zum Karenzgeld daher entfallen.

Diese Annahme wird durch folgende Ausführungen in den Erläuterungen zum gegenständlichen Entwurf betreffend das analoge Anrechnungsmodell bei vorübergehender Beschäftigung bei Bezug von Arbeitslosengeld, die aufgrund der identen Regelung auch auf den Bezug von Karenzgeld zu beziehen wären, gestützt:

„Die Anrechnung erfolgt in der Weise, daß vom erzielten Nettoverdienst das Arbeitslosengeld, das an den Beschäftigungstagen gebührt hätte, abgezogen wird. An den Beschäftigungstagen wird nämlich das Arbeitslosengeld eingestellt, sodaß diese Ersparnis der Arbeitslosenversicherung dem Arbeitslosen gutgeschrieben wird....“.

Ein allfälliger Zuschuß und Zuschläge zum Karenzgeld wären jedenfalls im geplanten Anrechnungsmodell zu berücksichtigen.

Einerseits betrifft die Ersparnis der Arbeitslosenversicherung auch diese Leistungen, andererseits soll die gesellschaftspolitisch erwünschte stärkere Absicherung finanziell schlecht gestellter LeistungsbezieherInnen, insbesondere von Alleinerzieherinnen und von Eltern/teilen, die zusätzliche Sorgepflichten zu erfüllen haben, auch im Falle einer vorübergehenden Beschäftigung gewahrt bleiben.

Weiters erscheint die anteilige Berücksichtigung der monatlichen Geringfügigkeitsgrenze auch für die Tage, an denen die kurzfristige, vorübergehende Beschäftigung ausgeübt wird, geboten.

Es ist nicht nachvollziehbar, aus welchem Grund an den Tagen, wo keiner Beschäftigung nachgegangen wird, der Überschuß aus dem erzielten Nettoverdienst über das hypothetisch zustehende Karenz- bzw. Arbeitslosengeld um die anteilige Geringfügigkeitsgrenze verringert wird, an den Tagen der Beschäftigung jedoch nicht.

Hinsichtlich der mit diesem Anrechnungsmodell einhergehenden verminderten Einsparungsmöglichkeit auf Seiten der Arbeitslosenversicherung wird angemerkt, daß dieser auch ein verstärkter Anreiz zur Aufnahme von kurzfristigen Beschäftigungen gegenübersteht.

Weiters wird festgehalten, daß im Entwurf nicht geregelt ist, ob durch die Tage der vorübergehenden Beschäftigung während eines Karenzurlaubes eine neue Anwartschaft auf Arbeitslosengeld bzw. Karenzgeld erworben werden kann.

Aus frauenpolitischer Sicht ist die Einbeziehung von Tagen vorübergehender Beschäftigung in die Anwartschaftszeiten wünschenswert, umso mehr als bei Beschäftigung über der Geringfügigkeitsgrenze entsprechende Arbeitslosenversicherungsbeiträge geleistet werden.

Hinsichtlich der Bemessungsgrundlage im Falle eines neuerlichen Anspruches auf Leistungen nach dem AIVG sollen jedoch die Zeiten dieser vorübergehenden Beschäftigungen, sofern der in dieser Zeit erzielte Verdienst unter dem vor Antritt des Karenzurlaubes erzielten Erwerbseinkommen der LeistungsbezieherIn liegt, nicht berücksichtigt werden, sondern soll an das Gehalt vor Antritt der Karenz angeknüpft werden.

zum Arbeitslosenversicherungsgesetz:

Die Überlegungen betreffend das in § 3 Abs. 6 KGG vorgesehene Anrechnungsmodell treffen auch auf das - analoge - Anrechnungsmodell für das Arbeitslosengeld zu, da auch diesbezüglich eine Regelung betreffend allfällige Familienzuschläge unterblieben ist.

Weiters wäre in diesem Fall jedenfalls auch die anteilige Berücksichtigung der monatlichen Geringfügigkeitsgrenze für die Tage der kurzfristigen Beschäftigung vorzusehen.

Hinsichtlich der gemäß § 43b AIVG zu beantragenden Krankenversicherung nach Karenzgeldbezug für LeistungsbezieherInnen, für die keine sonstige Versicherung in der gesetzlichen Krankenversicherung vorliegt, ist zu bedenken, daß die geplante Neuregelung jedenfalls eine Schlechterstellung von mitversicherten Personen, insbesondere was einen neuerlichen Bezug von Wochengeld anlangt, bedeutet.

Es wird daher vorgeschlagen, allen Personen, die nach Ende des Karenzgeldbezuges nicht einer Pflichtversicherung aufgrund der (Wieder)Aufnahme eines Dienstverhältnisses unterliegen und demgemäß nicht sämtliche Leistungen aus der gesetzlichen Krankenversicherung, insbesondere Kranken- und Wochengeld, beziehen können, die Antragstellung nach § 43b AIVG zu ermöglichen.

Darüberhinaus wäre eine Verlängerung der vorgesehenen Frist auf zumindest einen Zeitraum von 6 Monaten nach dem 2. Geburtstag des Kindes wünschenswert.

Zu der in § 33 Abs. 6 1. Satz erfolgten Klarstellung betreffend die Ausschöpfung des Karenzgeldes als Voraussetzung für den Bezug von Notstandshilfe wird angeregt, nicht auf das Erreichen des Höchstausmaßes, sondern auf die tatsächlich in Anspruch genommene Dauer des Karenzgeldbezuges abzustellen.

Die vorgesehene Regelung hat nämlich zur Folge, daß Frauen, die, ohne die Karenz mit dem Vater des Kindes zu teilen, eine kürzere als die maximal zulässige Zeit Karenzurlaub beanspruchen wollen, keine Notstandshilfe beantragen können.

Weiters geht aus der angeführten Bestimmung nicht hervor, ob von der Höchstbezugsdauer für eine Person oder von der Teilung des Karenzurlaubes mit einer Bezugsdauer von höchstens zwei Jahren ausgegangen wird.

Weiters kann gemäß der im 2. Satz des § 33 Abs. 6 AIVG erfolgten Regelung Notstandshilfe beantragt werden, wenn auf das Karenzgeld zugunsten des Vaters verzichtet und das Dienstverhältnis wieder aufgenommen, jedoch vor Erfüllung der Anwartschaft beendet wird.

Für den Fall, daß das Dienstverhältnis nicht mehr aufgenommen werden kann, zum Beispiel wegen Ablaufs eines befristeten Dienstverhältnisses, kann somit trotz Arbeitslosigkeit und Arbeitswilligkeit keine Notstandshilfe bezogen werden.

Aus Gründen der Existenzsicherung wäre es Frauen in diesem Fall nicht möglich, zugunsten des Vaters auf das Karenzgeld zu verzichten, was sämtlichen frauenpolitischen Intentionen bezüglich einer gleichmäßigen Aufteilung der beruflichen und familiären Lasten zwischen den Geschlechtern widerspricht.

17. Oktober 1997
Die Bundesministerin für
Frauenangelegenheiten und Verbraucherschutz:
PRAMMER

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:

